

II.

Die Überlieferung der Handschriften. Leben und Schriften des Kanonisten Johannes Urbach (Auerbach)

Der scheinbar disparate Inhalt der fünf Leipziger Handschriften läßt sich unschwer in sechs Gruppen gliedern:

- A. Juristische Texte: 1; 4—6; 8 u. 9
- B. Bambergensia: 2 u. 3
- C. Bibelkommentar: 7
- D. Zum Papstschisma: 10
- E. Zur preußisch-polnischen Auseinandersetzung auf dem Konstanzer Konzil: 11—17
- F. Zum Augsburger Elektenstreit auf dem Konstanzer Konzil: 18—23.

Man könnte sich vielleicht mit der Feststellung begnügen, es hier mit einem der unzähligen spätmittelalterlichen Miszellancodices zu tun zu haben, wenn sich in dieser heterogenen Textmasse nicht eben die Falkenbergsche Satira befände. Angesichts der großen Zahl derer, die auf dem Konzil mit dieser Schrift befaßt waren — Falkenbergs Richter, seine preußischen und burgundischen Freunde, seine polnischen und französischen Gegner —, brauchte es nicht zu überraschen, wenn sich Exemplare der Schrift trotz ihrer Vernichtung erhalten hätten. Aber da sich offensichtlich die meisten der mit Falkenberg befaßten Personen nach seiner Verurteilung von ihren Exemplaren getrennt haben, scheint es nicht müßig, danach zu fragen, wem die Erhaltung des einen Leipziger Exemplares zu verdanken ist.

Eine Antwort auf diese Frage ermöglichen der Inhalt der fünf Handschriften und die Besitzvermerke. Inhaltliche Kriterien deuten darauf hin, daß der ursprüngliche Besitzer der Handschrift an der Falkenberg-Affäre unmittelbar beteiligt war, und zwar auf Seiten des Ordens und Falkenbergs. Das ergibt sich aus seinen eigenhändigen Marginalien zu dem kurzen Text des Pierre d'Ailly (13), und auch der Text 14 deutet darauf hin, daß sein Besitzer nicht zu den Gegnern Falkenbergs und des Ordens gehört hat. Denn in diesem Text tut Falkenberg eben das, was seine Konstanzer Gegner ihm vorwarfen und was seine Verteidiger mit einigem Grund abstreiten konnten. Falkenbergs Gegner auf dem Konzil behandelten ihn so, als habe er eine allgemeine Theorie darüber aufgestellt, daß der Völkermord unter bestimmten Bedingungen recht-